

Hygienekonzept zu Covid-19

Als Vorlage dient das BDB-BVBW-BDMV Muster-Hygienekonzept Covid-19 für Musikvereine in Baden-Württemberg. Stand 04.07.2021

1. Grundlage

1.1. Grundlegende Voraussetzungen

Um eine Probe/Unterricht/Veranstaltung durchführen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es liegt ein Hygienekonzept vor.
- Die örtliche Gemeindeverordnung und Vorgaben der Gemeindeverwaltung sowie der Ortspolizei/Ordnungsamt werden eingehalten.
- Die aktuellen Vorgaben innerhalb der Öffnungsstufen laut Anlage Matrix werden umgesetzt.

2. Vor der Veranstaltung

2.1. Hygienekonzept

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden folgende Personen benannt.

Patrizia Schneider, Verwaltungsvorstand (Horn)
Gabriel Schneider, Organisationsvorstand (Tuba)
Isabella Beck, Rechner (Querflöte)

Für die Jugendkapelle sind die Verantwortlichen:

Moritz Gut, Jugendwart
Fabienne Isele, Jugendvertreter
Vera Klingenmeier

Es wird sichergestellt, dass bei jeder Probe bzw. bei jedem Auftritt eine beauftragte Person anwesend ist.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept des Vereins zu halten. Jeder ist für eine erfolgreiche Umsetzung verantwortlich. Wir sind die WKO!

2.1.1. **Große und vor allem hohe Räume**

Probeorte begrenzen durch die Größe des Raumes die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Musiker.

Pro Musikerin/Musiker muss mindestens ein Abstand **seitlich von 1,5m** sowie **2m in Spielrichtung von Stuhlmitte zu Stuhlmitte** (siehe Schutzkonzept der BMCO) gewährleistet werden.

Daraus ergibt sich folgende Belegungsmöglichkeit mit einer Probefläche von ca. 3 m² pro Person.

Vereinsraum Oberbergen 128 m² = max. 42 Personen

Halle Oberbergen 288 m² (+Bühne 72 m²) = max. 96 (120) Personen

Bei einer Raumhöhe unter 3,5m werden CO₂-Messgeräte empfohlen.

2.1.2. **Information an Teilnehmende über Schutz- und Hygienemaßnahmen**

Alle Teilnehmenden (Mitwirkende/Publikum) sind über das Hygienekonzept zu informieren. Alle Musizierenden, Instrumentallehrkräfte sowie Schüler/innen des Vereins erhalten dieses Hygienekonzept schriftlich in digitaler oder gedruckter Form. Bei Kindern und Jugendlichen erhalten dieses Konzept zusätzlich die Erziehungsberechtigten.

2.2. **Kontaktdatenerfassung**

Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden Anwesenheitslisten durch Daniela Gut und Stefan Ruf geführt.

In der Jugendkapelle übernehmen dies Fabienne Isele und Vera Klingenmeier.

Es werden Name, Adresse und Telefonnummer der Anwesenden sowie Termin und Uhrzeiten der Probe/Unterricht/Veranstaltung aufgeführt. Handelt es sich um Vereinsmitglieder müssen nur Vor- und Nachname aufgezeichnet werden.

Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter und unter Berücksichtigung der DSGVO gesichert.

2.3. **Zugangskontrolle**

Jedes Vereinsmitglied entscheidet eigenverantwortlich über eine Teilnahme an Proben und Konzerten. Niemand wird zur Teilnahme verpflichtet bzw. überredet.

Nur symptomfreie Personen dürfen an Probe/Unterricht/Veranstaltung teilnehmen.

Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber,

Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder

Übelkeit bei sich selbst oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt,

feststellt, bleibt zu Hause und kann nicht teilnehmen. Ausgeschlossen sind auch

Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus

unterliegen. Bei Kindern und Jugendlichen sind auch deren Erziehungsberechtigte

über das Hygienekonzept aufzuklären. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass

sie beim Auftreten von geringsten Anzeichen für typische COVID-19- Symptome ihre

Kinder nicht zur Probe/Unterricht/Veranstaltung schicken dürfen.

Nach aktueller Verordnungslage ist ein Testkonzept bei den Öffnungsstufen 3 und 4 (7-Tage- Inzidenz größer 35) erforderlich. Ebenso gilt ein Testkonzept für größere Veranstaltungen auch in den Öffnungsstufen 1 und 2 (siehe Matrix):

2.4. **Testkonzept (wenn laut CoronaVO erforderlich, siehe Matrix)**

Der Verein gestaltet eine verlässliche Zugangskontrolle zu Probe/Unterricht/Veranstaltung, bei der durch den eingesetzten Hygienebeauftragten des Musikvereins die Test- /Impf-/Genesenennachweise eingesehen werden.

- Geimpfte und genesene Personen registrieren sich einmalig bei der/bei dem Hygienebeauftragten und können zukünftig ohne weitere Kontrolle zu Probe/Unterricht/Veranstaltung zugelassen werden. (Vorlage 1 ist auszufüllen)
- Ein Testnachweis vom Arbeitgeber/Dienstleister/Testzentrum, der innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführt wurde, kann vorgezeigt werden.
- Schüler/innen können einen von der Schule bescheinigten negativen Test oder von der Schule bestätigte Eigenbescheinigung der Eltern (oder volljähriger Schüler/innen) vorlegen (max. 60 Stunden alt): siehe Vorlage Eigenbescheinigung des Kultusministeriums BW <https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/testen-schule-corona>
In der schulfreien Zeit oder wenn die 60-Stundenfrist überschritten ist, müssen diese einen gesonderten Test durchführen.
- Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht eines Hygienebeauftragten durchführen und bescheinigen lassen.
- Eine Bescheinigung eines unter Aufsicht durchgeführten Tests eines Musikvereins gilt auch als Testnachweis (24 Std.-Test) für weitere Institutionen.

3. **Veranstaltung**

3.1. **Wege**

Eine geregelte Wegführung der Teilnehmenden an Proben/Unterricht/Veranstaltungen wird sichergestellt. Am Eingang wird Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

3.2. **Abstand**

Die Musizierenden und weiteren Personen halten entsprechend der gängigen AHA+L-Regeln beim Begehen der Räume einen körperlichen Abstand von mindestens 1,5 m ein. Die Sitzplätze für die Musizierenden werden so angeordnet, dass ein **Mindestabstand von seitlich 1,5 m und 2 m in Spielrichtung** (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte - Empfehlung der BMCO) zu anderen Personen eingehalten wird. **Der Dirigent/die Dirigentin** sollte in der Probe/beim Konzert mindestens **2 m Abstand** zu den direkt gegenüber positionierten Musikerinnen und Musikern einhalten.

Beim **Musizieren im Stehen** (Marschieren, Ständchen) sind dieselben Mindestabstände (**seitlich 1,5 m und 2 m in Spielrichtung**) einzuhalten.

Beim Instrumentalunterricht sollte aufgrund der Bewegungsfreiheit ein Mindestabstand von 2 m in alle Richtungen eingehalten werden.

Das Instrument wird ausschließlich am Sitzplatz aus- und eingepackt sowie gereinigt.

3.3. Hygiene

Die allgemein gültigen AHA+L-Regeln sind einzuhalten. Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Probenraumes/Gebäudes gewaschen oder desinfiziert werden.

3.3.1. Umgang mit Kondensat bei Bläsern

Jede/r Musizierende muss sein Kondenswasser aus dem Blasinstrument auffangen und sicher entsorgen. Das kann z.B. durch eigene Handtücher und eigene geeignete Gefäße oder durch Einwegtücher und geeigneten Einweg-Gefäßen erfolgen. Dazu werden im Eingangsbereich Einwegtücher ausgelegt, die jeder Musiker an seinen Sitzplatz nimmt. Gegebenenfalls sind die Einwegtücher rechtzeitig auszutauschen. Die Entsorgung der Einwegtücher soll idealerweise durch die Musizierenden geschehen. Im Ausgangsbereich wird dafür ein Müllsack zur Entsorgung aufgestellt. Diese Maßnahme ist im Freien nicht notwendig.

3.3.2. Gemeinsam genutzte Gegenstände

Gemeinsam genutzte Gegenstände sollten vor dem Austausch gereinigt/desinfiziert werden. Beim Verteilen der Noten sind die Hände vorab zu desinfizieren.

3.3.3. Sanitäre Anlagen

Vorhandene sanitäre Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt und sind mit ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern ausgestattet.

3.4. Masken

Beim Betreten des Raumes/des Geländes und außerhalb des Spielbetriebes (Pausen) ist eine medizinische Maske (OP- oder FFP2-Maske) zu tragen. Am festgelegten Platz kann die Maske abgenommen werden. Es besteht keine Maskenpflicht bei Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.

3.5. Lüftungskonzept

Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig (im 15-Minuten-Takt oder noch besser nach Grenzwertreichung der CO₂-Messgeräte) und intensiv zu lüften. Beim Einsatz von CO₂-Messgeräten sollte die Musikprobe bei einem Grenzwert von 800 ppm unterbrochen und gelüftet werden. Die Lüftungspause sollte so lange dauern bis wieder eine CO₂-Konzentration zwischen 400 und 500 ppm erreicht ist. Es ist in jedem Fall ein kontinuierlicher Luftaustausch mit möglichst hohem Frischluftanteil zu gewährleisten.

3.6. Ausschank von Getränken

Die Bewirtung bei Veranstaltungen wird entsprechend der Verordnung für Gaststätten erfolgen.

4. Nach der Veranstaltung

4.1. Kontaktrückverfolgung

Zur Kontaktrückverfolgung müssen die Kontaktdaten (siehe 2.2) aller Anwesenden bei Probe/Unterricht/Veranstaltung für 4 Wochen aufbewahrt werden und ggf. an das Gesundheitsamt weitergegeben werden.

4.2. Lüften und Reinigen

Vor und nach der Probe oder dem Konzert sollte eine Desinfektion aller mit den Händen berührten Türklinken und Lichtschalter durchgeführt werden. Die Türen sind möglichst für den Probetrieb offen zu halten. Nach dem Spielbetrieb sollte der Fußboden im Bereich der Einwegtücher/Einweg-Gefäße der Blasinstrumente desinfiziert (besprüht) werden.

5. Instrumentalunterricht im Musikverein

Die musikalische Ausbildung erfolgt in unserem Verein in Zusammenarbeit mit der Jugendmusikschule. Der Instrumentalunterricht wird daher gemäß dem Hygienekonzept der Jugendmusikschule Westlicher Kaiserstuhl-Tuniberg durchgeführt.

Oberbergen, den 09.07.2021

Patrizia Schneider
Verwaltungsvorstand

Christian Schätzle
Orchestervorstand

Gabriel Schneider
Organisationsvorstand

Corona-Öffnungsstufen BW – BDB/BVBW-Matrix – Stand 04.07.2021

Übersicht aller Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen und Musikunterricht in BW

nach Vorgabe der [CoronaVO vom 25. Juni 2021](#) und der [CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 26. Juni 2021](#)

	Öffnungsstufe 1 7-Tages-Inzidenz höchstens 10	Öffnungsstufe 2 7-Tages-Inzidenz über 10 und höchstens 35	Öffnungsstufe 3 7-Tages-Inzidenz über 35 und höchstens 50	Öffnungsstufe 4 7-Tages-Inzidenz über 50
Proben, Konzerte, Stadtfeste, Volksfeste, Informationsveranstaltungen, Versammlungen, Vereinssitzungen etc. mit Hygienekonzept & Datenverarbeitung	Im Freien: max. 1.500 Personen keine Maskenpflicht Maskenpflicht ab 300 Personen	Im Freien: max. 750 Personen keine Maskenpflicht Maskenpflicht ab 200 Personen	Im Freien: max. 500 Personen mit 3G Maskenpflicht ab 200 Personen	Im Freien: max. 250 Personen mit 3G Maskenpflicht ab 200 Personen
	In geschlossenen Räumen: max. 500 Personen	In geschlossenen Räumen: max. 250 Personen	In geschlossenen Räumen: max. 200 Personen mit 3G	In geschlossenen Räumen: max. 100 Personen mit 3G
	oder innen/außen max. 30 % der zugelassenen Kapazität ohne 3G	oder innen/außen max. 20 % der zugelassenen Kapazität ohne 3G		
	oder innen/außen max. 60 % der zugelassenen Kapazität mit 3G	oder innen/außen max. 60 % der zugelassenen Kapazität mit 3G		
*Proben ohne 3G	*Proben ohne 3G	Proben mit 3G	Proben mit 3G	
Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang & alle weiteren Fächer mit Hygienekonzept & Datenverarbeitung	Im Freien: keine Maskenpflicht und kein Abstandsgebot bei Blasinstrumenten und Gesang mind. 2 Metern Abstand ohne Beschränkung der Personenanzahl		Ohne Beschränkung der Personenanzahl mit 3G für kleine Gruppen ohne 3G laut Kontaktbeschränkungen	Im Freien: max. 100 Personen mit 3G für kleine Gruppen ohne 3G laut Kontaktbeschränkungen
	In geschlossenen Räumen: ohne Beschränkung der Personenanzahl keine Maskenpflicht in Räumen nur wenn in den 14 Tagen vor dem Eintritt des Stadt-/Landkreises in die Inzidenzstufe 2 „keine am Präsenzbetrieb der Einrichtung nach § 1 teilnehmende oder in der Einrichtung tätige Person mittels PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet worden ist“			In geschlossenen Räumen: max. 20 Personen mit 3G für kleine Gruppen ohne 3G laut Kontaktbeschränkungen
Kontaktbeschränkungen (Geimpfte/genesene Personen werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben zählen als ein Haushalt.)	max. 25 Personen	4 Haushalte, max. 15 Personen (Kinder dieser Haushalte und bis zu 5 weitere Kinder bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht mit)	2 Haushalte, max. 5 Personen (Kinder dieser Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht mit)	

Grundsätzlich gelten die **AHA+L Regeln**.

3G: Nachweislich geimpft, getestet, genesen.

Ein **Hygienekonzept & Datenverarbeitung** ist erforderlich für Veranstaltungen (Proben/Konzerte/etc.) und Unterricht.

Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere auch Veranstaltungen der **Amateurmusik** und des Amateurtheaters einschließlich des **Probenbetriebs**.

Die **Kapazität** muss sich in diesen Fällen rechtlich eindeutig (z.B. aus brandschutz- oder baurechtlichen Vorgaben) ermitteln lassen.

***Proben finden ohne Publikum statt. Beschäftigte und sonstige Mitwirkende** werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl bei **Veranstaltungen** nicht berücksichtigt (CoronaVO §8).

Für den **Musikunterricht** (Ausbildung) in Vereinen gelten dieselben Vorgaben wie für den Unterricht der öffentlichen Musikschulen.

Beim Unterricht an Musikschulen gelten für das Personal die Arbeitsschutzanforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.

Details zum **Abstand/Maskenpflicht/Teststrategie/Hygienekonzept** und **Datenverarbeitung** siehe Seite 2 und [FAQ Corona & Kultur](#).

Abstand

1. Mindestabstand von **1,5 Metern**.
2. Mindestabstand beim Musizieren **1,5 Meter** seitlich und **2 Meter** nach vorne (siehe Schutzkonzept BMCO).
3. Beim Unterricht an **Blasinstrumenten und Gesang** gilt ein Abstand von **2 Metern** in alle Richtungen.
4. In den **Öffnungsstufen 1 und 2** kann für das Publikum bei Veranstaltungen vom Mindestabstand des § 2 der CoronaVO abgewichen werden bei 60% der max. Kapazität mit **3G**. Zum Schutz sollten die Sitzplätze im Schachbrettmuster angeordnet oder andere vergleichbare Maßnahmen ergriffen werden.

Es besteht keine Maskenpflicht für

1. Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
2. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).
3. private Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien in geschlossenen Räumen während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
4. Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.
5. den praktischen Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten, Pausenzeiten außerhalb der Gebäude, solange der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern eingehalten wird.

Schnell- und Selbsttests (siehe auch [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV](#))

1. Hierfür können kostenlose Bürgertests oder Angebote von Arbeitgeber, Schulen und Anbietern von Dienstleistungen genutzt werden (max. 24 Stunden alt vor Beginn der Veranstaltung).
2. Zu testende Personen dürfen einen für Laien [zugelassenen Schnelltest](#) an sich selbst unter Aufsicht desjenigen durchführen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss, und bescheinigen lassen. Diese Bescheinigung z.B. eines Musikvereins gilt auch als Testnachweis (max. 24 Stunden) für weitere Institutionen.
3. Schüler/innen können einen von der Schule bescheinigten negativen Test oder von der Schule bestätigte Eigenbescheinigung der Eltern (oder volljähriger Schüler/innen) vorlegen (max. 60 Stunden alt): siehe Vorlage Eigenbescheinigung des Kultusministeriums BW https://km-bw.de/_Lde/startseite/sonderseiten/testen-schule-corona. In der schulfreien Zeit oder wenn die 60-Stundenfrist überschritten ist, müssen diese einen gesonderten Test durchführen.
4. Für asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre gilt keine Testpflicht.
5. Es besteht keine Testpflicht bei Proben in Öffnungsstufe 1 und 2, da an der Proben nur Mitwirkende ohne Besucher/Publikum teilnehmen (CoronaVO §8).

Hygienekonzept: Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere

1. die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und die Regelung von Personenströmen.
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen und
4. eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben.
5. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Datenverarbeitung

1. Es dürfen von allen Teilnehmer/innen, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden.
2. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, werden von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.
3. Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, wenn die Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erfolgen kann.